

Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek Großbeeren

§ 1 – Allgemeines

Die öffentliche Bibliothek Großbeeren (nachfolgend ÖB Großbeeren) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großbeeren. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, sie ist kommunales Eigentum und sie wird aus öffentlichen Mitteln unterhalten.

§ 2 – Benutzer

(1) Auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Öffentliche Bibliothek Großbeeren in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung steht die Benutzung jedermann auf öffentlich-rechtlicher Grundlage frei.

(2) Die Benutzung der Medienbereiche ist kostenfrei für Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entleihen kostenfrei über ihre gesetzlichen Vertreter. Die Kostenfreiheit für Kinder unter sieben Jahren entfällt, sobald die entliehenen Medien die Altersempfehlung von mehr als 8 Jahren aufweisen.

(3) Kommunale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen entleihen für gemeinnützige Zwecke Medieneinheiten kostenfrei.

(4) Nutzungsentgelte und Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden entsprechend der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung erhoben.

§ 3 – Öffnungszeiten

Die ÖB Großbeeren hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 – Anmeldung

(1) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an und füllen zum Zwecke der Anmeldung den „Antrag auf Ausstellung eines kostenpflichtigen Nutzausweises für die Öffentliche Bibliothek Großbeeren“ aus. Mit der Entgegennahme des Antrages durch das Bibliothekspersonal beginnt das Nutzerverhältnis bis auf schriftlichen Widerruf. Für die Erteilung eines Benutzerausweises an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung an. Das entsprechend der gewünschten Nutzungsart anfallende Nutzungsentgelt mit Ausnahme der Tageskarte wird durch die Gemeindeverwaltung Großbeeren erhoben.

(3) Nach der Anmeldung erhalten Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der ÖB Großbeeren bleibt. Jeder Namens- und Wohnungswechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist auf Verlangen oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, zurückzugeben. Der Verlust des Benutzerausweises ist der ÖB Großbeeren unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch sowie zur Ausleihe und Rückgabe von entliehenen Medien vorzulegen. Das Ausleihen von Medien ohne Vorlage des gültigen Benutzerausweises ist nicht möglich.

(5) Volljährige Benutzer, die keinen kostenpflichtigen Benutzerausweis in Form einer Jahreskarte in Anspruch nehmen möchten, können Medien entleihen. Sie erhalten hierfür eine Tageskarte unter den nach den Absätzen 1 und 2 gültigen Bestimmungen. Die Tageskarte berechtigt zur Ausleihe von Medien, die üblichen Leihfristen bleiben gewahrt. Es werden Gebühren erhoben gemäß der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung.

(6) Benutzer mit Tageskarte können den in der ÖB Großbeeren zur Verfügung stehenden Internetzugang nach den üblichen Bedingungen benutzen.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen der Benutzungsordnung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen des Bildungs- und Betreuungsbereiches können die ÖB Großbeeren durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind. Die Benutzungsbedingungen sind schriftlich anzuerkennen.

§ 5 – Ermäßigungen

(1) Empfänger von Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, II. Buch (SGB II) sowie XII. Buch (SGB XII) erhalten für die zu entrichtende Jahresnutzungsgebühr eine Ermäßigung entsprechend Nr. I, 1 der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung. Der Leistungsbezug in Form des gültigen Leistungsbescheides ist innerhalb einer Woche nach Anmeldung in der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 6 – Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Leihverkehr

(1) Die Leihfrist beträgt gegen Vorlage des Benutzerausweises vier Wochen, bei Zeitschriften des aktuellen Jahrgangs, Software, DVDs und CD-ROM ist sie auf eine Woche begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die ÖB Großbeeren die Leihfrist verkürzen oder verlängern.

(2) Vor Ablauf der Leihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des jeweiligen Benutzers die Leihfrist um vier Wochen bzw. für Medien mit einwöchiger Leihfrist um eben diesen Zeitraum verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt in der Regel unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises.

(3) Die Verlängerung der Leihfrist ist ausgeschlossen, sofern eine Vorbestellung durch weitere Benutzer vorliegt oder die entliehenen Medien bereits angemahnt wurden.

(4) Eine weitere Verlängerung erfolgt ausschließlich unter Vorlage der entliehenen Medien unter Beachtung der Bestimmung nach Nr. (2) und (3).

(5) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Der Informationsbestand der ÖB Großbeeren steht den Benutzern ausschließlich in den Räumen der ÖB Großbeeren zur Verfügung. Auszüge aus diesen Medien können unter Beachtung des Urheberrechts kostenpflichtig entsprechend „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ kopiert werden.

(7) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO) Literatur aus anderen Bibliotheken; es besteht hierauf jedoch kein Rechtsanspruch. Für diese Medien haben zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek Gültigkeit. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der LVO. Diese liegt in der jeweils gültigen Fassung in der ÖB Großbeeren zur Einsicht aus.

(8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Eigentum oder Vermögen der Benutzer, die ihnen durch die Nutzung von entliehenen Medieneinheiten, insbesondere CD, DVD, CD-ROM, Software entstanden sind.

§ 7 – Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung sowie vor Verlust zu bewahren.

(2) Bei Entgegennahme der Medien hat sich der Benutzer in der Bibliothek vom einwandfreien Zustand der Medien zu überzeugen; sichtbare Beschädigungen bzw. Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz entsprechend der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(4) Der Verlust bzw. die Beschädigung von entliehenen Medien sind der ÖB Großbeeren unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. durch Dritte beheben zu lassen.

(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang.

(6) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Leitung der ÖB Großbeeren entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung. Der Benutzer wird bei Verlust bzw. starker Beschädigung des Mediums zur Wiederbeschaffung verpflichtet sowie zur Zahlung einer Einarbeitungsgebühr für das Ersatzmedium verpflichtet. Bei geringerer Beschädigung wird eine pauschale Reparaturgebühr erhoben, (vgl. „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung)

§ 8 – Ordnung in den Räumen der öffentlichen Bibliothek Großbeeren

(1) Den Weisungen der Leitung sowie des Personals der Öffentlichen Bibliothek Großbeeren ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Essen und Trinken, Rauchen sowie lautstarke Unterhaltungen sind in den Räumen der öffentlichen Bibliothek Großbeeren nicht gestattet.

(3) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzern wird keine Haftung übernommen.

(4) In übrigen Fällen ist die Haftung der Bibliothek auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 – Überschreitung der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind entsprechend der ausgewiesenen Ausleihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte nach der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung zu entrichten.

(2) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht rechtzeitig oder ist die Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig durch den jeweiligen Benutzer beantragt worden, so wird die 1. Erinnerung zur Rückgabe der Medien am auf das Ende der Leihfrist folgenden Mittwoch an den Benutzer übersandt, erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb einer Woche, so wird am darauf folgenden Mittwoch die 2. Erinnerung zur Rückgabe der Medien übersandt.

(3) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien durch den Benutzer nach diesen beiden Erinnerungen nicht innerhalb der folgenden Woche, so werden die Unterlagen zum Mahnverfahren an die Gemeindeverwaltung Großbeeren weitergeleitet.

(4) Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer noch keine schriftliche Erinnerung durch die ÖB Großbeeren erhalten hat.

(5) Die Einziehung von Versäumnisentgelten sowie die Einziehung von Forderungen für Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Rückgabe ggf. vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt im üblichen Mahnverfahren durch die Gemeindeverwaltung Großbeeren. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Benutzer.

(6) Die Vorschriften für die Einziehung und Vollstreckung rückständiger Gebühren und Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) des Landes Brandenburg in seiner jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung finden entsprechende Anwendung.

§ 10 – Erlass von Versäumnisentgelt

(1) Soweit der Ablauf der jeweiligen Leihfrist für Medien nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Versäumnisentgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Mangelndes Verschulden ist der ÖB Großbeeren in geeigneter Form glaubhaft nachzuweisen.

§ 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung der Benutzung und der Ausleihe von Medien der ÖB Großbeeren speichern und verarbeiten die ÖB Großbeeren und die Gemeindeverwaltung Großbeeren personenbezogene Daten ausschließlich zum vorgenannten Zweck.

§ 12 – Internetanschluss

Die Benutzung des Internetanschlusses in der ÖB Großbeeren erfolgt gemäß Anlage 1 „Internetbenutzungsordnung“.

§ 13 – Kopierservice

(1) Der Kopierservice für Printmedien aus dem Bestand der ÖB Großbeeren steht ausschließlich den Benutzern mit gültigem Benutzerausweis zur Verfügung. Hierfür werden Entgelte gemäß der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Großbeeren“ in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung (III. Kopier- und Druckentgelte) erhoben.

(2) Die Benutzung des in der ÖB Großbeeren befindlichen Kopierers erfolgt auf der Grundlage des geltenden Urheberrechts.

§ 14 – Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten üben die Leitung sowie das Personal in der ÖB Großbeeren das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Großbeeren aus.

(2) Zur Gewährleistung einer für jedermann ungestörten Bibliotheksbenutzung hat die Leitung bzw. das Personal der ÖB Großbeeren das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung diese(n) Benutzer teilweise oder ganz von der Benutzung der ÖB Großbeeren auszuschließen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Großbeeren, den 23.12.11

Carl Ahlgrimm

Bürgermeister